



Informationen zur Berufsmaturität Technik, Architektur, Life Sciences TALS

Berufsbildungszentrum Wirtschaft, Informatik und Technik BBZW
Klassen BMLT 2023/2027
Aktualisiert am 19.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
1.1	Rahmenlehrplan 2012 und kantonaler Lehrplan 2014	3
1.2	Zuständige Organe	3
2	Studentafel BM TALS BBZW	4
2.1	Externe Sprachdiplome	5
2.2	Sprachaufenthalte	5
3	Interdisziplinäres Arbeiten	5
3.1	Interdisziplinäre Projektarbeit IDPA	6
4	Semesterzeugnisse	6
4.1	Berufsfachschule	6
4.2	Berufsmaturitätsschule	6
5	Promotionsbedingungen	7
5.1	Definitive Promotion (BMV Art. 17 Abs. 4)	7
5.2	Provisorische Promotion (BMV Art. 17 Abs. 5a)	7
6	Berufsmaturitätsprüfung	7
6.1	Zulassungsbedingung	7
6.2	Berufsmaturitätsprüfung	7
6.3	Prüfungsfächer	7
6.4	Notengebung	8
6.5	Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung (BMV Art. 25)	10
6.6	Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	10
7	Lehrabschlussprüfung	11
7.1	Arbeitsprüfung und Berufskennnisse	11
7.2	Allgemeinbildung	11
7.3	Fähigkeitszeugnis	11
8	Rechtshilfen	11
9	Bedeutung der Berufsmaturität	12
9.1	Eidgenössische Anerkennung	12
9.2	Berufsmaturität bestätigt Studierfähigkeit	12

1 Rechtliche Grundlagen

In diesem Dokument werden zur besseren Übersicht die relevanten Informationen zur BM TALS am BBZW zusammengefasst. Es gelten die jeweiligen nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Eidgenössische Verordnung über die Berufsmaturität vom 24. Juni 2009
- Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern vom 2. Juli 2013
- Verfügung SBFI vom 6. April 2018 betreffend Anerkennung des Bildungsgangs

1.1 Rahmenlehrplan 2012 und kantonaler Lehrplan 2014

Das SBFI hat als Richtlinie und Grundlage für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität am 18. Dezember 2012 einen Rahmenlehrplan erlassen. Darin sind die allgemeinen Kompetenzen, die Fächertafel, die Bildungsziele in den einzelnen Fächern und die Fächer der Abschlussprüfungen festgelegt. Auf dieser Grundlage erliess die DBW im Juni 2014 die ausrichtungsbezogenen Fachlehrpläne für die Berufsmaturität im Kanton Luzern.

1.2 Zuständige Organe

Im BBZW	
Fachbereichsleitung: Tobias Käch	Leitung BM TALS Tel. direkt: 041 469 41 11 E-Mail: tobias.kaech@sluz.ch
Rektor: Reto Loretz	Leitung Bildungsbereich GBB I und Berufsmaturität TALS
Schulleitung	Führung der BM am BBZW und Entscheidung über Aufnahme und Dispensation
Notenkonferenz	Entscheidung über die semesterweise Promotion
Expert/innen	Begutachtung der Aufgabenstellungen, Durchführung und Notengebung bei der Maturitätsprüfung
Im Kanton Luzern	
DBW Dienststelle für Berufs- und Weiterbildung Leiterin BM: Lea Gnos	Organisation und Koordination der BM-Angebote im Kanton Luzern
Auf Bundesebene	
EBMK Eidgenössische Berufsmaturitätskommission	Koordination und Überwachung der Berufsmaturitäten auf eidgenössischer Ebene
SBFI Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	– Vollzug des Berufsbildungsgesetzes: ⇒ Berufsmaturitätsverordnung – Anerkennung der Lehrgänge an den Schulen

2 Stundentafel BM TALS BBZW

ab Schuljahr 2021/22

BM1, 4 Jahre lehrbegleitend

gilt für die Berufe AAB, AUE, ELE, KRE, INF, PM

Lehrjahr Schuljahr	1.		2.		3.		4.		Total Lektionen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Grundlagenfächer									
Deutsch	2		2	2		2	2	2	240
Französisch (ohne Sprachaufenthalt*)	2	2	1	1					120
Englisch (ohne Sprachaufenthalt*)		2	2	2	2				160
Mathematik Grundlagen	3	3	2	2					200
Schwerpunktfächer									
Naturwissenschaften (Physik und Chemie)	2	2	2	2			2	2	240
Mathematik Schwerpunktfach					3	3	2	2	200
Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern (IDAF)									
IDAF-Einheiten (farbig)									(104)
Interdisziplinäre Projektarbeit							2		40
Ergänzungsfächer									
Geschichte und Politik					2	2	1	1	120
Wirtschaft und Recht					2	2	0	2	120
Total	9	1440							

Farbig markierte Einheiten = IDAF-Unterrichtseinheiten

Der Stoff der Berufskunde-Physik wird bis zur Zwischenprüfung MEM behandelt.

2.1 Externe Sprachdiplome

Französisch: Der Unterricht bereitet auf das Niveau B1 vor. Die Lernenden können entweder die interne Maturitätsprüfung oder das externe Diplôme d' Etudes en Langue Française (DELF) B1 junior ablegen. Die externe Prüfung ist kostenpflichtig. Die Lernenden entscheiden sich vorgängig.

Englisch: Der Unterricht bereitet auf das Niveau B1.2 vor. Die Lernenden schliessen den Englischunterricht entweder mit der schulinternen Maturitätsprüfung (Niveau B1.2) ab oder absolvieren die externe Prüfung FCE (First Certificate of English, FCE) (Niveau B2) nach Ende des 5. Semesters. Die externe Prüfung ist kostenpflichtig. Die Lernenden entscheiden sich vorgängig. Während oder nach dem Besuch des Grundlagenfachs Englisch besteht für Lernende mit guten Vorkenntnissen die Möglichkeit, das Freifach Englisch als Vorbereitung auf die FCE-Prüfung zu belegen.

2.2 Sprachaufenthalte

*Französisch: im 4. Semester, 1 Woche in Frankreich, freiwillig (entspricht 20 Lektionen)

*Englisch: im 3. Lehrjahr, 2 Wochen England, freiwillig (entspricht 40 Lektionen)

3 Interdisziplinäres Arbeiten

Es dient dem Aufbau methodischer Kompetenzen, des fächerübergreifenden Denkens und Problemlösens. Es wird im Rahmen aller Unterrichtsfächer über die Ausbildung hinweg geübt.

Der IDAF-Lehrplan sieht 8 Unterrichtseinheiten vor:

Nr.	Sem.	Fächer/Anzahl Lektionen	Lekt. Total	IDAF-Erfahrungsnote	
1	1.	NW PH (4) / MAT (6)	10	Ja	IDAF-Einheiten, die nicht als Erfahrungsnote dienen, zählen i. d. R. wie eine Semesterprüfung in den beteiligten Fächern.
2	1.	DEU (4) / FRA (6)	10	Ja	
3	2.	ENG (6) / MAT (6)	12	Nein	
4	3.	ENG (6) / FRA (4)	10	Nein	
5	4.	MAT (10) / NW PH (6) / DEU (8)	24	Nein	
6	7.	MAT (6) / NW CH (6)	12	Ja	
7	7.	GP (4) / DEU (6)	10	Ja	
8	8.	WR (8) / GP (8)	16	Nein	

Die Leistungen im IDAF im 1. und 7. Semester (z. B. schriftliche Prüfungen, mündliche Beiträge, Plakate usw.) werden separat benotet; im Semesterzeugnis erscheint neben den Fachnoten auch eine Note für das IDAF (BMV Art. 17 Abs. 1).

Es müssen mindestens zwei Semesterzeugnisse für das IDAF vorliegen, wobei pro Semester mindestens zwei bewertete Leistungen erforderlich sind. (Rahmenlehrplan Kap. 9.1.4.3).

Für die Promotion zählen nur die Fachnoten, jedoch nicht die Semesterzeugnisnote für das IDAF (BMV Art. 17 Abs. 3). Ist ein Fach an benotetem IDAF beteiligt, wird die Mindestanzahl der fachinternen Prüfungen im betroffenen Semester reduziert.

Eine IDAF-Einheit kann auch mit einer benoteten Leistung abgeschlossen werden, die statt in eine IDAF-Semesternote in die Semesternoten der beteiligten Fächer einfließt.

3.1 Interdisziplinäre Projektarbeit IDPA

Die Lernenden verfassen im 7. Semester eine schriftliche Projektarbeit mit Bezug zur Arbeitswelt und zu mindestens zwei BM-Fächern. Die Arbeit beinhaltet sowohl Studium von Fachliteratur als auch eigene Untersuchungen, basierend auf einer konkreten Fragestellung und wird mit einem hohen Anteil an Selbständigkeit in Gruppen erarbeitet. Die Note für die IDPA ergibt sich aus der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation. Die Fachnote für das interdisziplinäre Arbeiten zählt zusammen mit den Noten der Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern zum Bestehen der BM-Prüfung.

4 Semesterzeugnisse

4.1 Berufsfachschule

Das Berufsschulzeugnis enthält nur die Noten der berufskundlichen Fächern gemäss Ausbildungsreglement des entsprechenden Berufs. Wenn die allgemeinbildenden Fächer nicht mit der Stammklasse besucht werden, wird an Stelle der Noten für die Allgemeinbildung der Vermerk «BM» eingetragen.

4.2 Berufsmaturitätsschule

Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Beurteilung der Leistung in ganzen oder halben Noten für jedes Fach eingetragen ist.

Der Durchschnitt aller Fachnoten, jedoch ohne IDAF-Semesterzeugnisnoten, wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet. Er ist massgebend für die semesterweise Promotion.

Der Durchschnitt aus allen Semesterzeugnisnoten eines Faches oder aus den IDAF-Semesternoten ergibt die Erfahrungsnote für den Berufsmaturitätsabschluss.

5 Promotionsbedingungen

5.1 Definitive Promotion (BMV Art. 17 Abs. 4)

Die Noten für das IDAF zählen nicht für die Promotion. Die Promotion ins nächste Semester erfolgt definitiv, wenn im Semesterzeugnis:

- a) der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4.0 beträgt,
- b) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt; und
- c) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind.

5.2 Provisorische Promotion (BMV Art. 17 Abs. 5a)

Wer ein lehrbegleitendes Angebot besucht und die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, kann einmal provisorisch promoviert werden. Wer danach die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, muss das Berufsmaturitätsangebot verlassen.

6 Berufsmaturitätsprüfung

6.1 Zulassungsbedingung

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung eine Berufsmittelschule im Kanton Luzern besucht und über einen anerkannten Berufsabschluss verfügt oder im gleichen Jahr zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wird.

6.2 Berufsmaturitätsprüfung

Die Berufsmaturitätsprüfung findet am Ende der Berufsmaturitätsschule statt. Höchstens drei Prüfungsfächer können vorher, frühestens aber am Ende des vierten Semesters, abgeschlossen werden.

6.3 Prüfungsfächer

Grundlagenbereich

Abschluss 4. Semester	Mathematik Grundlagenbereich	schriftlich
Abschluss 4. Semester	Französisch	schriftlich und mündlich
Abschluss 5. Semester	Englisch	schriftlich und mündlich
Abschluss 8. Semester	Deutsch	schriftlich und mündlich

Schwerpunktbereich

Abschluss 4. Semester	Naturwissenschaften Physik	schriftlich
Abschluss 8. Semester	Naturwissenschaften Chemie	schriftlich
Abschluss 8. Semester	Mathematik Schwerpunktbereich	schriftlich

6.4 Notengebung

Übersicht QV-Berechnung

Prüfungsfächer	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		4. Lehrjahr		Maturazeugnis		
Deutsch	ERFA		ERFA	ERFA		ERFA	ERFA	ERFA	50%	50%	1/9
Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA					50%	50%	1/9
Englisch		ERFA	ERFA	ERFA	ERFA				50%	50%	1/9
Mathematik Grundlagen	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA					50%	50%	1/9
IDAF / IDPA	IDAF-Note im 1. und 7. Semester, IDPA im 7. Semester								IDAF	50%	1/9
	IDPA								50%		
Naturwissenschaften	ERFA PHY	ERFA PHY	ERFA PHY	ERFA PHY			ERFA CHE	ERFA CHE	50%	50%	1/9
Mathematik Schwerpunkt					ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	50%	50%	1/9
Geschichte und Politik					ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	100%		1/9
Wirtschaft und Recht					ERFA	ERFA		ERFA	100%		1/9

Semesterzeugnisnoten Die Leistung wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt.

Erfahrungsnote Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten eines Faches oder im interdisziplinären Arbeiten. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Prüfungsnote Die Prüfungsnote entspricht dem Ergebnis der abschliessenden Prüfung. Prüfungsergebnisse werden mit ganzen oder halben Noten bewertet.

Besteht die Prüfung in einem Fach aus separat bewerteten Teilen, (z. B. schriftliche und mündliche Prüfung in den Sprachfächern), entspricht die Prüfungsnote dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der verschiedenen Prüfungsteile. Die Prüfungsteile sowie die Prüfungsnote werden auf halbe Noten gerundet. Im Fach Naturwissenschaften werden die Lerngebiete Physik und Chemie im Verhältnis 2:1 gewichtet.

Fachnote Die Fachnote der Maturitätsfächer mit Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnote und Prüfungsnote. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

In den Ergänzungsfächern entspricht die Fachnote einer auf ganze oder halbe Note gerundeten Erfahrungsnote.

Die Fachnote für das interdisziplinäre Arbeiten (IDA) bildet sich

zu 50% aus der IDPA-Note und zu 50% aus der Erfahrungsnote, welche aus den IDAF-Semesternoten besteht.

Beispiel mit mündlicher und schriftlicher Maturitätsprüfung:

Zeugnisnote 1. Semester (nur ganze oder halbe Note)	=	5.5
Zeugnisnote 2. Semester (nur ganze oder halbe Note)	=	6.0
Zeugnisnote 3. Semester (nur ganze oder halbe Note)	=	4.5
Zeugnisnote 4. Semester (nur ganze oder halbe Note)	=	5.0
gerundete Erfahrungsnote	=	5.5

Prüfung mündlich (nur ganze oder halbe Note)	=	5.0
Prüfung schriftlich (nur ganze oder halbe Note)	=	4.5
Prüfungsnote auf halbe Note gerundet	=	5.0

Fachnote (5.5 + 5.0) / 2, gerundet	=	5.5
---	---	------------

Beispiel für prüfungsfreies Fach:

Zeugnisnote 5. Semester (nur ganze oder halbe Note)	=	3.5
Zeugnisnote 6. Semester (nur ganze oder halbe Note)	=	4.0
Zeugnisnote 7. Semester (nur ganze oder halbe Note)	=	4.5
Zeugnisnote 8. Semester (nur ganze oder halbe Note)	=	5.0
Fachnote (= gerundete Erfahrungsnote)	=	4.5

Gesamtnote

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Noten (inkl. IDAF- und IDPA-Note).

6.5 Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung (BMV Art. 25)

Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn:

- der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4.0 beträgt,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt; und
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind.

Beispiel, wie eine ungenügende Note zustande kommen kann:

Zeugnisnote 1. Semester	= 3.0
Zeugnisnote 2. Semester	= 3.0
Zeugnisnote 3. Semester	= 3.5
Zeugnisnote 4. Semester	= 3.0
gerundete Erfahrungsnote	= 3.0
Maturitätsprüfung mündlich	= 3.5
Maturitätsprüfung schriftlich	= 3.0
gerundete Prüfungsnote	= 3.5
Fachnote (3.0 + 3.5) / 2, auf ganze/halbe Note gerundet	= 3.5

Wenn **in drei Fächern** die Fachnote **ungenügend** ist, so gilt die Berufsmaturitätsprüfung als **nicht bestanden**.

Wenn hingegen nur **in zwei Fächern** je eine Maturitätsnote **3.0** erreicht wird und die Gesamtnote trotzdem mindestens 4.0 beträgt, ist der Berufsmaturitätsabschluss **bestanden**.

6.6 Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung

Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann sie **einmal wiederholen**. Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr an derselben Schule wie die erste Prüfung statt. Zu wiederholen sind alle Prüfungen jener Fächer, in denen beim ersten Mal die Fachnoten ungenügend waren.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt. In diesem Fall entfällt die Abschlussprüfung in einem oder beiden nicht bestandenen Ergänzungsfach/fächern.

Wird der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht nicht besucht, zählt nur die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote. Dies gilt für Grundlagen- und Schwerpunktfächer. Bei Ergänzungsfächern muss bei Wiederholung eine Prüfung absolviert werden; es zählt nur die Prüfungsnote.

Ist die Note für das interdisziplinäre Arbeiten (IDA) ungenügend, muss die IDPA überarbeitet werden, falls sie nicht ausreichend war. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung.

7 Lehrabschlussprüfung

7.1 Arbeitsprüfung und Berufskennnisse

Diese beiden Teile der Lehrabschlussprüfung müssen nach den Bedingungen des Ausbildungsreglements des entsprechenden Berufs absolviert werden.

7.2 Allgemeinbildung

Lernende, die die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule besuchen, werden vom Besuch der Allgemeinbildung (ABU) an der Berufsfachschule dispensiert. Bei einem Austritt aus der Berufsmaturitätsschule besuchen die Lernenden fortan den ABU-Unterricht.

- Erfolgt der Austritt vor dem letzten Ausbildungsjahr, müssen die Lernenden alle vorgesehenen ABU-Leistungen (Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung, Unterrichtsbesuch, Erfahrungsnoten) erfüllen.
- Bei einem Austritt während des letzten Ausbildungsjahres wird keine Erfahrungsnote erteilt. Es zählt die Note für die IDPA – falls vorhanden – als Vertiefungsarbeit. Ist sie nicht vorhanden, wird auf eine Note verzichtet. Die Lernenden müssen eine ABU-Abschlussprüfung ablegen.
- Legen Lernende die Berufsmaturitätsprüfungen ab, bestehen diese aber nicht, gelten sie im Fach ABU als dispensiert.

7.3 Fähigkeitszeugnis

Den BM-Absolventen, die aufgrund der Noten in den beruflichen Fächern das Qualifikationsverfahren gemäss Reglement bestanden haben, wird gestützt auf Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, das Fähigkeitszeugnis ausgestellt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Ergebnis der Berufsmaturitätsprüfung noch nicht bekannt ist oder diese Prüfung nicht bestanden wird.

Der Berufsmaturitätsausweis darf nur abgegeben werden, wenn das Qualifikationsverfahren bestanden wurde.

8 Rechtshilfen

Die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten gegen die Semesternoten sind auf den Zeugnissen ersichtlich; gegen jene der Maturitätsprüfungen werden sie dem Berufsmaturitätszeugnis beigelegt.

9 Bedeutung der Berufsmaturität

9.1 Eidgenössische Anerkennung

Am 6. April 2018 anerkannte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation den Berufsmaturitätslehrgang TALS BBZW-Emmen.

9.2 Berufsmaturität bestätigt Studierfähigkeit

Die Berufsmaturität besteht aus der abgeschlossenen Berufslehre und der erweiterten Allgemeinbildung gemäss BM-Rahmenlehrplan.

Die Kombination der praktischen und theoretischen Berufsausbildung mit der erweiterten Allgemeinbildung und der Vertiefung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, die im Berufsmaturitätslehrgang erworben wurde, bildet eine geeignete Grundlage für eine berufliche oder berufsverwandte Weiterbildung.

Das Berufsmaturitätszeugnis bestätigt die Studierfähigkeit an einer Fachhochschule.

Eintritt in Schweizerische Fachhochschule und Pädagogische Hochschule

Art. 5 des Fachhochschulgesetzes regelt die Zulassung wie folgt: Wer eine eidg. anerkannte Berufsmaturität hat, wird prüfungsfrei ins erste Semester aufgenommen. Voraussetzung ist eine der Studienrichtung verwandte Berufsausbildung. Je nach Studienrichtung wird noch die fachspezifische Eignung abgeklärt oder ein Aufnahmeverfahren durchgeführt.

Eintritt in eine Universität / ETH

Das Bestehen einer Ergänzungsprüfung berechtigt zusammen mit dem Berufsmaturitätsausweis zur Zulassung an eine Universität oder Eidgenössische Technische Hochschule. Die Kantonsschule Reussbühl führt einen Passerellen-Lehrgang von 30 Wochen Dauer durch, der auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet.